jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1989/7/20 8Ob1531/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.07.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr.Griehsler als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Kropfitsch, Dr.Huber, Dr.Schwarz und Dr.Graf als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei 1. Eva F***, Lehrerin, 2. Siegfried F***,

kaufmännischer Angestellter, ebendort, beide vertreten durch Dr.Walter Haslinger, ua Rechtsanwälte in Linz, gegen den Beklagten Ernst P***, Kaufmann, 4690 Schwanenstadt, Johann-Pabst-Straße Nr.2, vertreten durch Dr.Gerhard Zanier, Rechtsanwalt in Kitzbühel-Posthof, wegen Wiederherstellung des Vorzustandes, Unterlassung, Entfernung, Feststellung und Einwilligung zur Verbücherung, Streitwert S 30.000, infolge außerordentlicher Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Kreisgerichtes Wels als Berufungsgerichtes vom 10.April 1989, GZ R 106/89-28, womit infolge Berufung der klagenden Parteien das Urteil des Bezirksgerichtes Schwanenstadt vom 22.Jänner 1988, GZ 1 C 1141/87-11, abgeändert wurde, den

Spruch

Beschluß

gefaßt:

Rechtliche Beurteilung

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß § 508 a Abs. 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs. 4 Z 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs. 3 ZPO), weil die Erweiterung einer vertraglichen Dienstbarkeit durch Ersitzung unabhängig von ihrem titelmäßigen Ausmaß zulässig ist (EvBl. 1978/165; 1 Ob 616/81

ua) und die berufungsgerichtliche Beurteilung der Redlichkeitsfrage als Ersitzungsvoraussetzung der Rechtsprechung entspricht.

Anmerkung

E18143 8Ob1531.89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:0080OB01531.89.0720.000

Dokumentnummer

JJT_19890720_OGH0002_0080OB01531_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at